

FFG
Forschung wirkt.

VERSION 1.1
GÜLTIG AB 1. SEPTEMBER 2023

**INSTRUMENTENLEITFADEN FÜR
WISSENSCHAFTSTRANSFER
ALLGEMEIN**

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	4
1 VORWORT	5
2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG.....	5
2.1 Was sind Wissenschaftstransfer-Projekte?.....	5
2.1.1 Themenoffen.....	5
2.1.2 Grundlagennahe.....	5
2.1.3 Kooperativ.....	6
2.1.4 Projektvolumen.....	6
2.2 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?.....	6
2.3 Wer übernimmt die Konsortialleitung?	7
2.4 Was sind Pflichten der Konsortialleitung?	7
2.5 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?.....	7
2.5.1 Wer gilt als wissenschaftliche Projektbeteiligte?.....	8
2.5.2 Wer kann wirtschaftlicher Partner sein?	8
2.5.3 Können auch Kompetenzzentren (COMET, K-Zentren, CD-Labors) einreichen?	8
2.5.4 Ist eine Beteiligung mit ausländischen Projektbeteiligten möglich?.....	8
2.6 Wie hoch ist die Förderung?	9
2.7 Welche Kosten sind förderbar?.....	10
2.8 Was gilt bei der Regelung der Verwertungsrechte?	10
2.9 Wissenschaftliche Integrität?	11
2.10 Nach welchen Kriterien werden die Förderansuchen beurteilt?	11
2.10.1 Bewertungskriterien	12
3 DIE EINREICHUNG	14
3.1 Wie verläuft die Einreichung?	14
3.2 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	15
3.3 Anreizwirkung.....	16
3.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	16
4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG.....	17
4.1 Was ist die Formalprüfung?	17
4.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?	18
4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	18
5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	18
5.1 Förderungsentscheidung	18
5.2 Was tun im Fall einer Ablehnung?	18
5.3 Wiedereinreichung?	19
5.4 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	19

5.5	Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	20
5.5.1	Konsortialvertrag	20
5.6	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?.....	20
5.7	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	21
5.8	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	21
5.9	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	22
5.9.1	Änderungen im Konsortium	22
5.10	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	23
5.11	Was geschieht, wenn ein Projekt nicht positiv abgeschlossen werden kann?.....	23
5.12	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	23
5.13	Wann müssen Förderungsmittel zurückgezahlt werden?	24
6	ANHANG	25
6.1	Technology Readiness Levels	25
6.2	Industrielle Forschung	26
7	ANTRAGS-UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Subkriterien zu Hauptkriterium „Qualität des Vorhabens“	12
Tabelle 2: Subkriterien zu Hauptkriterium „Ökonomisches Potential und Verwertung“	13
Tabelle 3: Subkriterien zu Hauptkriterium „Eignung der Förderungswerbenden und Projektbeteiligten“	13
Tabelle 4: Subkriterien zu Hauptkriterium „Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm“	14
Tabelle 5: Dokumente für die Einreichung	15
Tabelle 6: FFG-Ratenschema	21
Tabelle 7: Technology Readiness Levels	25

Änderungen gegenüber Version 1.0

- Präzisierung zu [Kapitel 2.7](#): Personalkosten verbundener ausländischer Unternehmen stehen nicht im Fokus der Förderung (Grundlage FFG-Kostenleitfaden 3.0 seit 1.9.2023)

1 VORWORT

Die FFG ist Ihre Partnerin für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie ein Wissenschaftstransfer Vorhaben einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Ausschreibungsspezifika finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden: die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind.

2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

2.1 Was sind Wissenschaftstransfer-Projekte?

2.1.1 Themenoffen

Mit dem Instrument „Wissenschaftstransfer“ werden Projekte unterstützt, die **keinen thematischen Einschränkungen** unterliegen.

2.1.2 Grundlagennahe

Wissenschaftstransfer-Projekte definieren sich als wissenschaftlich orientierte Forschungsprojekte, welche ihren Ursprung und ihre Basis in der **wissenschaftlichen Forschung von Universitätsinstituten oder Forschungseinrichtungen** haben.

Bei den **Projektarbeiten** muss es sich überwiegend um hochwertige wissenschaftliche Forschung handeln. Sie müssen jedoch auch bereits ein derart realistisches Verwertungspotential erkennen lassen, **dass ein oder mehrere Unternehmen als Verwerter bereit ist bzw. sind**, am Projekt teilzunehmen.

Als **Richtwert** kann etwa folgendes gelten: Es sollte sich um eine **Zeitspanne von etwa 3 bis 5 Jahren** handeln, bis es zu wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen kommt.

Zur Definition von „Industrieller Forschung“ siehe auch [Kapitel 6.2.](#)

2.1.3 Kooperativ

Die Projekte müssen als kooperative Projekte von **mindestens einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung mit mindestens einem Unternehmen für die Verwertung** konzipiert sein. Je nach Ausschreibung kann der Schwerpunkt und überwiegende Anteil der Arbeiten auf Seiten der Projektbeteiligten variieren. Der genaue Rahmen wird im Ausschreibungsleitfaden definiert. Oft liegt der Schwerpunkt der Arbeiten bei dem wissenschaftlichen Partner.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Arbeiten als Zusammenarbeit konzipiert sein müssen, wobei jeder Projektbeteiligte einen wirksamen Beitrag zum Projekt leisten muss. Bei der Bewertung der Projekte wird auf einen intensiven, bidirektionalen Wissenstransfer sowie eine rege personelle Interaktion zwischen den Projektbeteiligten Wert gelegt. Laufzeit

Die Laufzeit eines Wissenschaftstransfer-Projektes ist mit **maximal 36 Monaten** beschränkt.

2.1.4 Projektvolumen

Grundsätzlich ist bezüglich der Größe eines Wissenschaftstransfer-Projektes keine formale Unter- bzw. Obergrenze vorgegeben.

Die Obergrenze der Förderung liegt jedoch bei € 500.000,-.

2.2 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?

Das Konsortium muss **zumindest** aus einem **wissenschaftlichen Projektbeteiligten** und **zumindest** aus **einem Verwerter** bestehen. Die Anzahl der Projektbeteiligten ist nicht eingeschränkt, es ist jedoch folgendes zu beachten:

Um einen optimalen Wissenstransfer zu gewährleisten, sollten in Wissenschaftstransfer-Projekten zwischen 2 und 4 Konsortiumsmitgliedern eingebunden sein. Für größere Konsortien stehen andere Förderungsformate (zB Collective Research) zur Verfügung.

Sollten Sie dennoch mehr als 4 Projektbeteiligte in Ihr Projekt einbinden, so ist eine Begründung erforderlich!

Das Konsortium bestimmt eine Konsortialleitung für die Einreichung des Förderungsansuchens und benennt eine zentrale Ansprechperson gegenüber der FFG.

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Konsortialvertrages** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der Projektbeteiligten festgelegt sind.

Die wissenschaftlichen Projektbeteiligten müssen das Recht haben, die Ergebnisse ihrer im Rahmen des Vorhabens durchgeführten Arbeiten zu veröffentlichen.

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortiumsstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

Je nach Ausschreibung ist es möglich, dass begleitende Services oder Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen als Teil des Vertrags mit der FFG unabdingbare Anforderungen sind.

2.3 Wer übernimmt die Konsortialleitung?

Die Rolle der Konsortialleitung kann nur von einem Projektbeteiligten mit Sitz in Österreich übernommen werden.

2.4 Was sind Pflichten der Konsortialleitung?

Die Konsortialleitung ist für das gesamte Projektmanagement verantwortlich, sie erhält die Förderung. Die Konsortialleitung ist verpflichtet, die von der FFG erhaltenen Förderungsmittel in Relation zu den genehmigten Kosten aufzuteilen und unverzüglich an andere Projektbeteiligte weiterzuleiten.

Der Konsortialleitung obliegt die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektbeteiligten für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung und Übermittlung der Berichte und Abrechnungen aller Konsortiumsmitglieder anhand der von den Konsortiumsmitgliedern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Zudem bestätigt die Konsortialleitung gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant, das heißt dem Projekt eindeutig zuordenbar sind,
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden,
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

2.5 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen

Wichtige Hinweise:

- Länder und Gemeinden sind teilnahmeberechtigt, können aber nicht gefördert werden.
- Konsortiumsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer (Drittleistende) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.

2.5.1 Wer gilt als wissenschaftliche Projektbeteiligte?

Bei den wissenschaftlichen Projektbeteiligten eines WISSENSCHAFTSTRANSFER Projektes muss es sich jedenfalls um eine Forschungseinrichtung gemäß [AGVO 2014 \(Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung: Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2020/972 vom 02.07.2020 i.d.g.F.) handeln.

Darüber hinaus müssen wissenschaftliche Projektbeteiligte nachweislich befähigt sein, **hochwertige wissenschaftliche Forschung** auf dem projektrelevanten Gebiet durchzuführen. Dies sind Universitäten, Fachhochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

ACHTUNG! Unterschiedliche Arbeitsgruppen desselben Instituts können nicht als getrennte Konsortiumsmitglieder am Projekt teilnehmen.

Die **Qualifikation** der wissenschaftlichen Kooperationsbeteiligten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und in Bezug auf die projektspezifische Grundlagenforschung muss innerhalb des Antrages dargestellt und nachgewiesen werden. Einschlägige geförderte Vorprojekte (FWF, FFG oder EU) sind anzugeben, die Abgrenzung zu den beantragten Schwerpunkten hat zu erfolgen.

2.5.2 Wer kann wirtschaftlicher Partner sein?

Verwerter sind üblicherweise Unternehmen, die in der Lage sind, Projektergebnisse im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit **weiterentwickeln** und **verwerten** zu können. Die wirtschaftliche Verwertung im Rahmen des Konsortiums ist Voraussetzung für eine Förderung.

Fachverbände sind keine geeigneten Verwerter. Für diese gibt es im Bereich der Kooperativen Forschung eigene Förderungen.

Forschungseinrichtungen gemäß [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022, ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022 \(im Folgenden: Unionsrahmen\)](#), können nicht als Verwertungspartner an WISSENSCHAFTSTRANSFER Projekten teilnehmen.

2.5.3 Können auch Kompetenzzentren (COMET, K-Zentren, CD-Labors) einreichen?

COMET-, K-Zentren und CD-Labors sind prinzipiell antragsberechtigt.

Projekte von Konsortien, die bereits innerhalb geförderter Kooperationen wie COMET-Zentren, CD-Labors zusammenarbeiten, können im WISSENSCHAFTSTRANSFER-Programm nur gefördert werden, wenn es sich um ein neues Forschungsthema handelt. Bei Projekten von COMET-Zentren sowie Projektbeteiligten von CD-Laboratorien muss es sich um ein **neues Forschungsthema („Non-K-Bereich“)** handeln (die Abgrenzung zum bestehenden Forschungsprojekt muss entsprechend nachgewiesen werden!); nach Möglichkeit sollte es sich auch um Unternehmen handeln, die nicht bereits in das Kompetenzzentrum integriert sind.

2.5.4 Ist eine Beteiligung mit ausländischen Projektbeteiligten möglich?

Konsortien mit ausländischen Projektbeteiligten sind möglich. Ausländische Organisationen können darüber hinaus als Subauftragnehmende involviert sein.

Die Bedingungen:

- der **gesamte Anteil von ausländischen Beteiligungen darf 30 % des gesamten Projektaufwandes nicht übersteigen.**
- Die nicht-österreichischen Konsortiumsmitglieder weisen vor Vertragserrichtung Bonität und Liquidität nach. Dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Konsortiumsmitglieder
- Die nicht-österreichischen Konsortiumsmitglieder erkennen die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringen sie in deutscher oder englischer Sprache.

Die Konsortialleitung muss jedenfalls ein Institut oder Unternehmen mit Sitz in Österreich sein.

2.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die mögliche Förderungshöhe von Wissenschaftstransfer-Projekten liegt bei Zuschüssen **zwischen 55 % und maximal. 85%** und erfolgt in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen; die Förderung ist immer auf das Gesamtprojekt bezogen.

Bei den Projekten handelt es sich um **Industrielle Forschung** entsprechend dem F&E-Gemeinschaftsrahmen der EU.

- Kleine Unternehmen 80 %
- Mittlere Unternehmen 70 %
- Große Unternehmen 55 %
- Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit 85 %
- Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit 80 % Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten: Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung; Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit; Wissensverbreitung und Wissenstransfer
- Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie z.B. als Bedarfsträger:innen auf
- Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgeber in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebern – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten ([Unionsrahmen](#)).

2.7 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbare Kosten sind sämtliche, dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an,
- sie entsprechen dem Förderungsvertrag,
- sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Projektes**, die mit dem Datum des Projektstartes beginnt und dem Datum des Projektendes endet. Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens und ist im [eCall](#) anzugeben.

Konsortiumsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmende (Drittleistende) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

Zusätzlich zu den Bestimmungen des FFG-Kostenleitfadens gelten folgende **abweichende und ergänzende Regelungen**:

- 1. Kosten für PostDocs und Dissertant:innen** werden in Höhe des Kollektivvertrags für Universitätsbedienstete bzw. in Höhe der jeweils gültigen [Personalkostensätze des FWF](#) akzeptiert (bei Dissertationen können aber 40 Stunden pro Woche angesetzt werden). Diese Personalkostensätze gelten als Richtwerte.
- 2. Personalkosten** verbundener ausländischer Unternehmen stehen nicht im Fokus der Förderung (Grundlage FFG-Kostenleitfaden 3.0 seit 1.9.2023)
- 3. Publikationskosten:** Kosten für Open-Access-Publikationen können gefördert werden, diese müssen jedoch im Förderzeitraum angefallen sein. Die FFG orientiert sich hierbei an der Herangehensweise des FWF.
- 4. Patentkosten:** Kosten im Rahmen von Patentanmeldungen von beteiligten KMU können im Rahmen ihrer In-kind-Leistungen geltend gemacht werden. Kosten für die Patentaufrechterhaltung und Patentkosten für Universitäten sind nicht förderbar.

2.8 Was gilt bei der Regelung der Verwertungsrechte?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium.

Hinsichtlich der Aufteilung der Verwertungsrechte gibt es keine speziellen Vorschriften. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Pkt. 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Projektbeteiligten geregelt sind. Unabhängig von den Verwertungsrechten muss den wissenschaftlichen Projektbeteiligten das **Recht zur Publikation** der Forschungsergebnisse eingeräumt werden!

2.9 Wissenschaftliche Integrität?

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungswerbenden, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der [OeAWI – Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität](#).

Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (zB Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlten Förderungsmittel kommen.

2.10 Nach welchen Kriterien werden die Förderansuchen beurteilt?

Jedes WISSENSCHAFTSTRANSFER Projekt wird durch mindestens **eine:n internationale:n wissenschaftliche:n Gutachter:in und mindestens eine:n FFG-interne:n Gutachter:in** technisch-wissenschaftlich evaluiert. Darüber hinaus werden wirtschaftliche Aspekte, welche vor allem die Verwertung und die Finanzierbarkeit des Projektes innerhalb des Konsortiums betreffen, durch FFG-interne wirtschaftliche Gutachter:innen evaluiert. Die Evaluierung erfolgt nach vorgegebenen Kriterien. Die nationalen und internationalen Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten.

2.10.1 Bewertungskriterien

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt anhand folgender **4 Hauptkriterien**:

- Qualität des Vorhabens
- Ökonomisches Potential und Verwertung
- Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten
- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung

Die nachstehende Tabelle spezifiziert die relevanten **Subkriterien** und die dahinterliegenden Fragestellungen an die Gutachter. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben.

Tabelle 1: Subkriterien zu Hauptkriterium „Qualität des Vorhabens“

Subkriterium	Fragestellungen
Innovationsgehalt in Relation zum State of the Art	<ul style="list-style-type: none"> – Ist der State of the Art (Stand des Wissens oder Stand der Technik) ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? – Ist die Projektidee innovativ? – Wie stufen Sie den Innovationsgehalt des Antrags in Relation zum Stand der Forschung oder des Wissens ein? – Wie hoch ist der Innovationssprung im Vergleich zum Stand des Wissens? Handelt es sich um eine radikale Innovation?
Wissenschaftliche Exzellenz, Originalität	<ul style="list-style-type: none"> – Wie beurteilen Sie die Qualität der Problemlösung? – Handelt es sich um ein überdurchschnittlich gutes wissenschaftliches Projekt? – Ist ein wissenschaftlicher Mehrwert gegeben, und dadurch Vorbildcharakter vorhanden?
Angemessenheit der Methodik, Qualität der Problemlösung	<ul style="list-style-type: none"> – Sind die Ziele klar beschrieben? – Sind die zur Zielerreichung eingesetzten Methoden der Problemstellung adäquat und dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend? – Sind die Ziele mit anderen Mitteln schneller oder besser erreichbar?
Nachhaltigkeitsaspekte im Projektinhalt	<ul style="list-style-type: none"> – Gibt es nennenswerte Auswirkungen auf die Umwelt und den Energie- und Ressourcenverbrauch? Zum Beispiel Maßnahmen zum Klimaschutz und verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, Ressourcenverbrauch, Energieverbrauch und saubere Energie, Mobilität und Verkehr sowie sozioökonomische Aspekte. Siehe hierzu ffg.at/sdg – Wurden Gender Aspekte (zB unterschiedliches Nutzungsverhalten, körperliche Unterschiede) bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt?

Tabelle 2: Subkriterien zu Hauptkriterium „Ökonomisches Potential und Verwertung“

Subkriterium	Fragestellungen
Verwertungspotential	<ul style="list-style-type: none"> – Hat der Verwertungspartner die unternehmerischen Fähigkeiten die Ergebnisse des Projektes in einem neuen Produkt, Service oder Verfahren weiterzuentwickeln und zu vertreiben? – Wie konkret, nachvollziehbar und vollständig sind die Verwertungsstrategie und das Verwertungspotenzial?
Nutzen	<ul style="list-style-type: none"> – Potentieller Kundennutzen - wie hoch ist das Marktpotential aus heutiger Sicht einzuschätzen (Zeithorizont 3 bis 5 Jahre)? – Wie groß ist die potentielle Nutzergruppe?
Markterfahrung	<ul style="list-style-type: none"> – Hat der Verwerter bereits Erfahrungen am Zielmarkt?

Tabelle 3: Subkriterien zu Hauptkriterium „Eignung der Förderungwerbenden und Projektbeteiligten“

Subkriterium	Fragestellungen
Qualifikation der Forscher und Forscher:innen	<ul style="list-style-type: none"> – Wie sind die Forscher:innen auf dem konkreten Sachgebiet qualifiziert? – Sind wissenschaftliche Vorarbeiten und Publikationen dargestellt und ausreichend vorhanden?
Management, Kosten und Arbeitsplan	<ul style="list-style-type: none"> – In wie fern ist die Projektplanung plausibel? – Sind die Arbeitspakete und Kosten adäquat? – Ist die Arbeitsteilung zielführend und nachvollziehbar?
Projektressourcen (Personal und technische Ausstattung)	<ul style="list-style-type: none"> – Wie sind die Personalressourcen und die technische Ausstattung für die Durchführung des Projektes einzustufen? – Trägt die Organisation des Projektteams zur Steigerung geschlechterspezifischer Ausgewogenheit bei?
Finanzielle Situation und Förderwürdigkeit der Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> – Können die beteiligten Unternehmen das Projekt restfinanzieren? (Förderungwerbende, bei denen ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren anhängig ist oder war, erfüllen die Kriterien für die Projektdurchführung in der Regel nicht ausreichend.)

Tabelle 4: Subkriterien zu Hauptkriterium „Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm“

Subkriterium	Fragestellungen
Wissenschaftstransfer	<ul style="list-style-type: none"> – Ist bei den Projektbeteiligten eine längerfristige Zusammenarbeit zu erwarten? – Kommt es im Rahmen der Projektarbeiten zu einem effektiven und nachhaltigen Wissenstransfer (auch auf personeller Ebene), aus dem beide Projektbeteiligten zukünftig Nutzen ziehen können?
Grundlagennähe	<ul style="list-style-type: none"> – Entsprechen die geplanten Arbeiten der Forschungskategorie (industrielle Forschung)? – Liegt ein klarer Fokus auf Grundlagenarbeiten?
Ausschreibungsziele	<ul style="list-style-type: none"> – Wie relevant/wichtig ist das Vorhaben für die Erreichung der Ausschreibungsziele? – Passt das Vorhaben nachvollziehbar und plausibel zum Ausschreibungsschwerpunkt?
Anreizwirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Wird das Projekt ohne Förderung durchgeführt? Wenn ja, in welcher Form?

3 DIE EINREICHUNG

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch **via eCall** unter der Webadresse [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#) möglich und muss vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist erfolgen.

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn **alle Projektbeteiligten zuvor** ihre Projektanträge im eCall ausgefüllt und eingereicht haben!

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn im **eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** versendet. Eine Nachreichung (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!** Sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nicht mehr möglich.

Die Einreichung selbst hat nur durch die Konsortialleitung, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Als **Teil des elektronischen Antrags** sind folgende Dokumente **vom Konsortium zu erstellen** (Online-Beschreibung im eCall oder Uploadmöglichkeiten):

Tabelle 5: Dokumente für die Einreichung

Dokument	Beschreibung des Dokuments
Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen)	– Online-Beschreibung im eCall ausfüllen
Side-Letter zur Wiedereinreichung	– Upload (pdf) unter Dateianhänge
Konsortium	– Online-Konsortium (eCall) beschreibt die Expertise der einzelnen Projektbeteiligten.
Online-Arbeitsplan	– Online-Arbeitsplan (eCall) beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse
Kostenplan je Projektbeteiligter	– Kostenplan erfolgt durch Online-Kostenerfassung je Projektbeteiligter
Jahresdaten: verpflichtende Übermittlung der Finanzunterlagen aller wirtschaftlichen Projektbeteiligten (auch ausländischer Projektbeteiligter) in den eCall-Jahresdaten	<ul style="list-style-type: none"> – Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre – Vorläufiger Jahresabschluss bzw. aktuelle Saldenliste des abgelaufenen Wirtschaftsjahres – Bei Firmenneu- bzw. Firmenumgründungen: Businessplan

Ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, entnehmen Sie dem Ausschreibungsleitfaden.

3.2 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind in der Projektbeschreibung daher weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

Grundsätzlich gibt es **keine Einschränkung hinsichtlich der Anzahl gleichzeitig eingereichter oder durchgeführter Projekte**. Im Zuge der Projektevaluierung wird jedoch die Größe und Kapazität der jeweiligen Institution in Relation zu den beantragten Vorhaben geprüft.

3.3 Anreizwirkung

Unter der Anreizwirkung der Förderung sind die Wirkungen der Förderung zu verstehen – was bewirkt die Förderung, was ohne Förderung nicht passiert wäre?

Von den Förderungswerbenden ist daher im Zuge der Projekteinreichung anzugeben, ob, bzw. in welcher Form das Projekt auch ohne Förderung durchgeführt werden würde.

3.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber und Fördernehmer, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe [Kapitel 4.2](#). Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeiter:innen im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

4.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen **auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft**. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die Checkliste Formalprüfung finden Sie im Ausschreibungsleitfaden.

4.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in [Kapitel 2.10](#) angeführten Kriterien und erfolgt durch FFG-interne Gutachter:innen und internationale Expertinnen und Experten auf der Grundlage der eingereichten Inhalte.

Der **Ausschluss von Gutachter:innen** (Einzelpersonen oder Mitarbeiter:innen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Auf Basis der fachlichen Gutachten werden die Projekte innerhalb eines **Bewertungsgremiums** ([BRIDGE-Beirat](#)) diskutiert und ein Förderungsvorschlag (einschließlich allfälliger Auflagen oder Bedingungen) erstellt.

4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die fachlichen Förderungsentscheidungen werden vom [BRIDGE-Beirat](#) getroffen, der auch vor allem auf die budgetäre Deckung der Vorschläge zu achten hat.

Die endgültige Förderungsentscheidung obliegt der Geschäftsführung der FFG und wird grundsätzlich auf Grundlage der fachlichen Entscheidung des [BRIDGE-Beirates](#) einschließlich allfälliger Auflagen und Bedingungen getroffen.

5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

5.1 Förderungsentscheidung

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird den Förderungswerbenden **unmittelbar nach der Entscheidungssitzung per eCall** mitgeteilt.

5.2 Was tun im Fall einer Ablehnung?

Die Entscheidung über die Ablehnung wird den Förderungswerbenden **unmittelbar nach der Entscheidungssitzung per eCall** mitgeteilt.

Die Konsortialleitung erhält **per eCall** ein ausführliches Schreiben, in dem die für die Ablehnung maßgeblichen Gründe angeführt sind.

In der Regel ist aus dem Schreiben erkennbar, ob es sinnvoll ist, unter Erfüllung gewisser Bedingungen bzw. Änderungen an der Projektkonfiguration, ein erneutes Förderungsansuchen in einer der nächsten Ausschreibungen zu stellen. Schwerpunkte der Ausschreibungen sind zu berücksichtigen.

5.3 Wiedereinreichung?

Um eine Wiedereinreichung handelt es sich, wenn die Ziele des Projektes sowie das Konsortium **überwiegend** dieselben sind. Derartige Wiedereinreichungen sind grundsätzlich immer möglich, müssen via eCall-Checkbox jedoch als solche gekennzeichnet werden (auch bei abgelehnten Projekten aus anderen FFG-Programmen).

Bitte beachten Sie, dass ein Projekt **höchstens zweimal** wieder eingereicht werden kann!

Bei Wiedereinreichungen ist eine **Darstellung der Änderungen** gegenüber dem ursprünglichen Antrag in einem **separaten Dokument** (weiterer Dateianhang im eCall), in dem auch auf die **Kritikpunkte aus dem Ablehnungsschreiben** eingegangen wird, verpflichtend (**Formalkriterium**).

Es ist zu beachten, dass eine Wiedereinreichung den in der **Ausschreibung definierten Kriterien und Zielsetzungen** entsprechen muss.

Wenn Sie nicht sicher sind, ob es sich bei Ihrem Projekt um eine Wiedereinreichung oder um einen Neuantrag handelt, empfehlen wir jedenfalls, das Projekt als Wiedereinreichung zu kennzeichnen und die Änderungen herauszuarbeiten.

Bei der Wiedereinreichung eines Wissenschaftstransfer-Projektes werden zusätzlich zu neuen externen Gutachter:innen auch die erstbefassten Gutachter:innen wieder um Stellungnahme gebeten.

Die Einreichung eines (nahezu) unveränderten Antrags ist daher nicht zielführend.

5.4 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG den Förderungswerbenden (bei Forschungskoooperation dem Konsortium) ein Dokument bzw. eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (zB Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen). Nach Annahme des Dokumentes bzw. der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an den Förderungswerbenden (bei Forschungskoooperation an das Konsortium) übermittelt. Der Förderungswerbende (bei Forschungskoooperation das Konsortium) retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung. Zu im Vertrag angeführten Auflagen lesen Sie bitte das [Kapitel 5.5](#).

5.5 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Auflagen formuliert werden. Diese dienen dazu, den gewünschten Projekterfolg sicherzustellen und damit den effizienten Einsatz von Förderungs Mitteln zu garantieren. Beispiele für solche Bedingungen und Auflagen sind die Sicherstellung der Restfinanzierung, der Nachweis von Anstellungsverhältnissen von Projektmitarbeiter:innen, der Nachweis der Unternehmensgründung, Hinweise zu Kostenstruktur, Kostenkürzungen, etc.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die der Förderungsnehmende /das Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen müssen.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

5.5.1 Konsortialvertrag

Grundsätzlich ist bei Wissenschaftstransfer-Projekten **vor Projektstart** ein Konsortialvertrag zwischen den Projektbeteiligten zu errichten.

Von der Konsortialleitung ist daher vor Auszahlung der 1. Rate zu bestätigen, dass vor Projektstart ein von allen Projektbeteiligten **rechtsgültig unterschriebener Konsortialvertrag existiert hat**.

Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen. Im Besonderen müssen folgende Punkte geregelt sein:

Arbeitsaufteilung, Kostenaufteilung, Finanzierung des Projektes (gemäß Förderungsvertrag), Verwertungs- und Publikationsrechte an den Projektergebnissen, Sicherstellung der Prüfmöglichkeit der Kosten bei allen Projektbeteiligten durch die FFG.

Eine Hilfestellung für die Erstellung eines Konsortialvertrags bietet ein [Musterkonsortialvertrag](#). Diese Vorlage ist allerdings nicht verpflichtend anzuwenden.

5.6 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der **ersten Rate**, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann die Auszahlung einer weiteren Rate auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, oder zunächst eine reduzierte Rate angewiesen werden. Weiters kann die Auszahlung einer Förderungsrate auch aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung als nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit einem Schreiben zur Kosten- und Förderungsanerkennung** nach der Rechnungsprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

Tabelle 6: FFG-Ratenschema

Bericht und Rate	Projektlaufzeit 0 bis 18 Monate	Projektlaufzeit 19 bis 24 Monate
Anzahl der Berichte (Zwischen- und Endbericht)	2	2
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %
2. Rate in % der Förderung laut Vertrag	30 %	40 %
3. Rate in % der Förderung laut Vertrag	0 %	0 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %

5.7 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zB Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

5.8 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung via eCall** vorzulegen. Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls **via eCall** zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller Konsortiumsmitglieder** umfassen.

Die im eCall **vorgegebenen Vorlagen** zur Berichtserstellung müssen verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ – kurz [FFG-Kostenleitfaden](#) – festgelegt.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

5.9 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortium, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und gegebenenfalls beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen im Konsortium wie Austritten, neuen Eigentumsverhältnissen oder Insolvenzverfahren (siehe [Kapitel 5.9.1](#))

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie zB Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen innerhalb des Konsortiums

Kostenumschichtungen können ausschließlich im Zuge der Zwischen- oder Endberichtslegung beantragt werden. Eine Begründung ist im Berichtspunkt „Erläuterungen zu Kosten & Finanzierung“ darzulegen.

5.9.1 Änderungen im Konsortium

Änderungen bei den beteiligten Konsortiumsmitgliedern (zB Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen **unmittelbar nach Bekanntwerden** der FFG mitgeteilt werden. Im Falle einer Änderung in der **Konsortiumsmitglieder-Struktur** wird von der FFG geprüft, inwieweit die Förderungswürdigkeit des Gesamtprojekts noch gegeben ist.

5.10 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Die max. Laufzeit von 5 Jahren ist aber jedenfalls einzuhalten.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

Eine darüberhinausgehende Verlängerung ist nur in gut begründeten Ausnahmefällen und nur durch einen gesonderten Beiratsbeschluss möglich.

5.11 Was geschieht, wenn ein Projekt nicht positiv abgeschlossen werden kann?

Die FFG muss sofort informiert werden:

- bei nicht lösbaren technischen Problemen während der Projektlaufzeit.
- wenn das Projekt durch andere Umstände nicht erfolgreich beendet werden kann.

Bei Projektabbruch ist ein fachlicher Endbericht inklusive Endabrechnung notwendig. Wenn die ausbezahlten Förderungen im Vergleich zu den anerkehbaren Kosten zu hoch sind, kann die FFG Beträge rückfordern.

5.12 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende der Projektlaufzeit legen die förderungsnehmenden Organisationen einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung vor. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per eCall-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr Informationen zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

Nicht zustehende, bereits ausbezahlte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert.

Die Förderungsnehmenden haben jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den Prüfenden der FFG jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Laboratorien, Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten.

5.13 Wann müssen Förderungsmittel zurückgezahlt werden?

Rückzahlungsgründe sind:

- unvollständige oder unrichtige Information an die FFG
- vernachlässigte Berichtspflichten
- nicht genehmigte wesentliche Ablaufänderungen
- Konkurs der Förderungsnehmenden

Details dazu finden Sie in den Allgemeinen Förderungsbedingungen bzw. den geltenden FFG-Richtlinien.

6 ANHANG

6.1 Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology Readiness Levels) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

Tabella 7. Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

Technology readiness levels werden in der Publikation "[Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs](#)" auf Seite 18 beschrieben.

6.2 Industrielle Forschung

„Industrielle Forschung“ bezeichnet **planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten** mit dem Ziel, neue (digitale) Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden (digitalen) Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter die Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“ fallen.

Folgende Fragen können als **Hilfestellung zur Einstufung** der Projektkategorie Industrielle Forschung herangezogen werden:

- Ist der Innovationsgehalt besonders hoch einzustufen?
- Dienen die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ziel, neue (digitale) Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln?
- Dienen die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ziel, zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden (digitalen) Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen beizutragen?
- Ist die Erstellung eines Prototyps im Rahmen der Arbeiten ausgeschlossen?
- Ist eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse ausgeschlossen?
- Gibt es (noch) keinen kommerziellen Markt für die angestrebten Ergebnisse?
- Haben Forschungseinrichtungen einen hohen Anteil an den Gesamtkosten?

7 ANTRAGS-UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Abbildung 1: Antragsabwicklung bis Vertragserrichtung

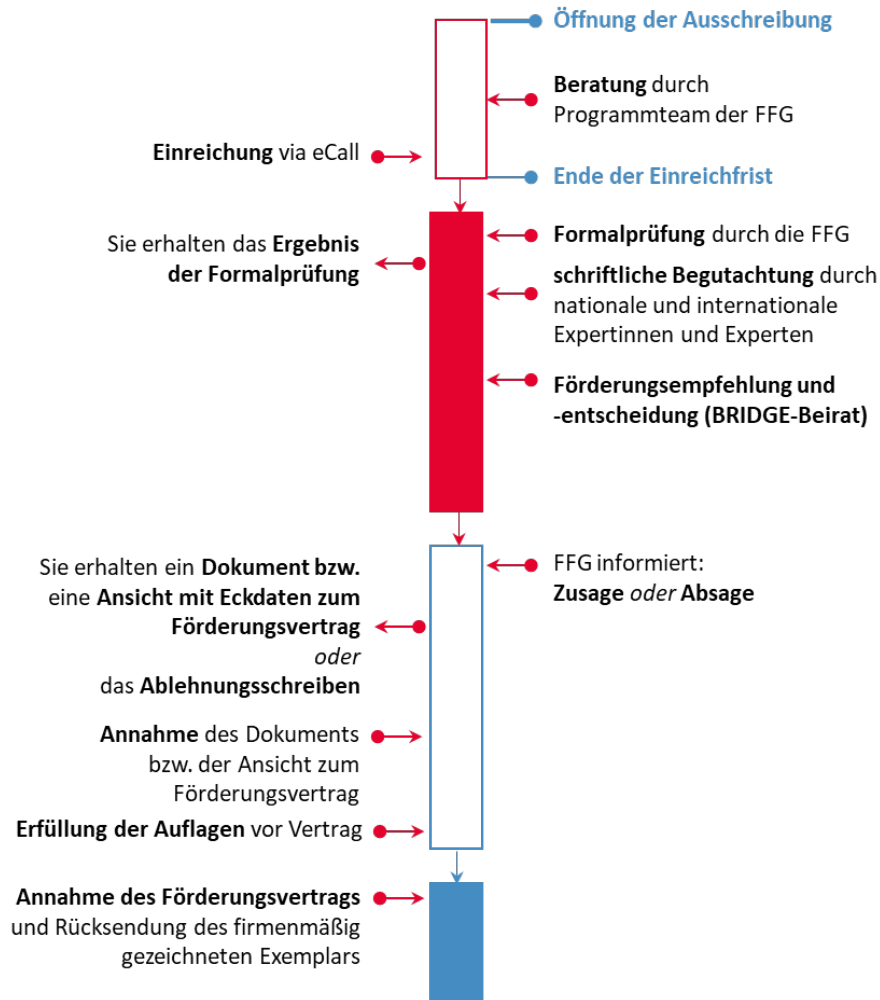


Abbildung 2: Förderabwicklung bis Vertragsende

